

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schechingen:

## **Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Schechingen**

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	35,00 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,00 Euro

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld entsprechend den Durchschnittssätzen nach § 1 Abs. 2 gezahlt wird. Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters für ihre sonstigen Tätigkeiten im Dienste der Gemeinde Schechingen eine Entschädigung in Höhe von 24,00 Euro je Stunde. Die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme richtet sich nach § 2 Abs. 2.

(3) Ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte erhalten pro Trauung eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro. Als Auslagenersatz wird pro Trauungstag ein Betrag in Höhe von 12,00 Euro gewährt.

### **§ 4 Berechnung und Fälligkeit der Entschädigungen**

(1) Die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Bürger (§ 1 Abs. 1) werden monatlich nachträglich ausbezahlt.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten die Sitzungsgelder für jede Sitzung eines gemeindlichen Gremiums, dem sie als Mitglied angehören und an der sie teilnehmen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Die Sitzungsgelder nach § 3 Abs. 1 werden am Jahresende ausbezahlt.

(4) Die Entschädigungen für die Vertretung des Bürgermeisters (§ 3 Abs. 2) werden monatlich nachträglich ausbezahlt. Der monatliche entschädigungspflichtige Zeitaufwand nach § 3 Abs. 2 wird auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Die Entschädigungen für ehrenamtlich tätige Standesbeamtinnen und Standesbeamte (§ 3 Abs. 3) werden monatlich nachträglich ausbezahlt.

### **§ 5 Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 Abs. 2 und 4 des Landesreisekostengesetzes.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.10.2001 außer Kraft.